

Ausgabe 17 vom 01. Juli 2022

Rundschreiben des Vorstands der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg

►► **Neue Coronavirus-Testverordnung des BMG stößt auf vehemente Kritik**

Das KV-System wurde am Nachmittag des 29. Juni vom Bundesgesundheitsministerium (BMG) mit einer Novelle der Coronavirus-Testverordnung mit Geltung ab dem 30. Juni überrascht. Es war im Vorfeld überhaupt nicht abzusehen, dass insbesondere die Anspruchsvoraussetzungen für Bürgertests einschließlich Selbstbeteiligung tatsächlich so übernommen werden würden, wie sie in dem von allen Seiten gescholtenen Referentenentwurf vorab veröffentlicht worden waren.

Kritik

Die neue Verordnung hat auf Bundesebene eine heftige Reaktion des KV-Systems ausgelöst; in einem Schreiben an das BMG hat die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) klargestellt, dass die KVen vor dem Hintergrund komplizierter und unkonkreter Anspruchsberechtigungen nicht imstande sein werden, die Bürgertestungen weiterhin abzurechnen und die Richtigkeit der Abrechnungen zu überprüfen. In der Vergangenheit hatte es immer wieder Fälle von Abrechnungsbetrug gegeben. Das BMG hat inzwischen mitgeteilt, den Sachverhalt zeitnah mit der KBV klären zu wollen.

Ein weiterer Kritikpunkt ist der überbordende Bürokratieaufwand in den Praxen selbst, der dadurch entsteht, dass diese, wenn sie Testungen durchführen, die Anspruchsvoraussetzungen individuell zu prüfen und zu dokumentieren haben.

Anspruchsvoraussetzungen

Grundsätzlich wurden mit der neuen Testverordnung die Ansprüche auf kostenlose Bürgertestung eingeschränkt auf die folgenden Personengruppen:

- Kinder unter 5 Jahren, also bis zu ihrem fünften Geburtstag
- Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, unter anderem Schwangere im ersten Trimester
- Personen, die zum Zeitpunkt der Testung an klinischen Studien zur Wirksamkeit von Impfstoffen gegen das Coronavirus teilnehmen
- Personen, bei denen ein Test zur Beendigung der Quarantäne erforderlich ist („Freitesten“)
- Besucher und Behandelte oder Bewohner in unter anderem folgenden Einrichtungen: Krankenhäuser, Rehabilitationseinrichtungen, stationäre Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, Einrichtungen für ambulante Operationen, Dialysezentren, ambulante Pflege, ambulante Dienste oder stationäre Einrichtung der Eingliederungshilfe, Tageskliniken, Entbindungseinrichtungen, ambulante Hospizdienste und Palliativversorgung

- Leistungsberechtigte, die im Rahmen eines [Persönlichen Budgets](#) nach dem § 29 SGB IX Personen beschäftigen, sowie Personen, die bei Leistungsberechtigten im Rahmen eines Persönlichen Budgets beschäftigt sind
- Pfliegende Angehörige
- Haushaltsangehörige von nachweislich Infizierten

Die Testverordnung definiert außerdem die Personengruppen, die künftig eine Eigenbeteiligung von 3 Euro leisten müssen, wenn sie sich testen lassen möchten:

- Personen, die am Tag der Testung eine Veranstaltung in Innenräumen besuchen wollen
- Personen, die am Tag der Testung Kontakt zu Personen haben werden, die ein hohes Risiko haben, schwer an Covid-19 zu erkranken (das sind Menschen ab 60 Jahren, Menschen mit Behinderung, Menschen mit Vorerkrankungen)
- Personen, die durch die Corona-Warn-App einen Hinweis auf ein erhöhtes Risiko erhalten haben („rote Kachel“).

(Alle anderen Personen, die symptomlos sind und sich anlasslos testen lassen möchten, müssen den „Bürgertest“ vollständig selbst bezahlen.)

Es ist momentan noch nicht klar, wie genau die Bürger die besonderen Gründe nachweisen sollen, um einen Bürgertest im Rahmen der Eigenbeteiligung von 3 Euro zu erhalten, fest steht jedoch, dass für diese Tests in den Arztpraxen Kassen für die Selbstbeteiligung eingerichtet werden müssen und deren Entrichtung in irgendeiner Weise quittiert werden muss. Wir empfehlen daher, sofern Sie weiterhin Bürgertests durchführen wollen, die jeweiligen Anspruchsberechtigungen der zu testenden Personen in jedem Fall zu prüfen und zu dokumentieren.

Honorar

Die Vergütung der Schnelltests in den Praxen wurde von 8 auf 7 Euro reduziert zzgl. pauschal 2,50 Euro für das Testkit. Wir gehen derzeit davon aus, dass Arztpraxen künftig für einen Schnelltest mit Eigenbeteiligung noch 4 Euro zzgl. 2,50 Euro erstattet bekommen.

Außerdem wurde die Vergütung von Labor-PCR-Tests von 43,56 auf 32,39 Euro abgesenkt.

Grundsätzlich bleiben die Modalitäten zur Abrechnung der Testungen gleich. Alle Informationen hierzu finden Sie auf unserer Website unter

<https://www.kvhh.net/de/praxis/aktuelle-meldungen.html>

<https://www.kvhh.net/Resources/Persis-tent/c/c/c/9/ccc996ea0b4cdf97a290415eccc88133b9196cf5/2022-06-29%20%C3%9Cbersicht%20Tests%20nach%20Testverordnung-4.pdf>

Weitere Infos:

[Fragen und Antworten zu COVID-19 Tests - Bundesgesundheitsministerium](#)

Für Fragen zu allen KV-Themen - auch zu den in diesem Telegramm genannten:

Infocenter der KV Hamburg, Telefon 22802-900 Fax 22802-885,

E-Mail-Adresse: infocenter@kvhh.de

Telegramm + auch + unter + www.kvhh.net + im + Internet